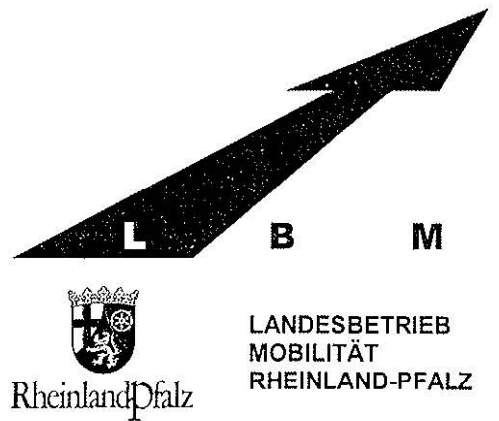


Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
FB 2 / 2.1 Bauleitplanung
Industriestraße 11

67269 Grünstadt



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

Ihre Nachricht:
vom 18.07.2008
2.3/01/653-22/Fu-bt

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IS 20.10 - PB II/21a-
FI 11a

Ihre Ansprechpartnerin:
Ingeborg Neffgen
E-Mail:
Ingeborg.Neffgen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1133
Fax:
(0261) 29 141-1232

Datum:
15. September 2008

Lärmaktionsplanung der „Arge Lärmaktionsplan“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Herr Niederhöfer,
sehr geehrter Herr Fuchs,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Beteiligung an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der „Arge Lärmaktionsplan“.

Aufgrund der Vielzahl der Anträge und Anfragen können wir erst jetzt auf die Angelegenheit zurückkommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulasträger von Bundes- und Landesstraßen resultieren.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Straßenbaulasträger lediglich nach den §§ 41 - 43 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) verpflichtet, Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zu tragen.

Die hier anzuhaltenden Immissionsgrenzwerte sind in der 16. BImSchV festgeschrieben:

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1015
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)		
Gebietskategorie	Tag (6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr)	Nacht (22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47
Reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kern-, Dorf-, und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Auf freiwilliger Basis gewährt der Straßenbulasträger von Bundes- und Landesstraßen auch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der so genannten Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen). Eine gesetzliche Grundlage existiert nicht.

Maßgebend für die Beurteilung der Lärmsituation an bestehenden Straßen sind die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“, die auch für Landesstraßen Anwendung finden. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist:

- die Straße hat vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 Baurecht erlangt
- die betroffene Bebauung war zu diesem Zeitpunkt vorhanden oder es bestand Baurecht nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan
- die Voraussetzungen der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) werden erfüllt, insbesondere
 - die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden (Pkt. 35)
 - die Immissionsgrenzwerte nach Pkt. 37.1 werden überschritten:

Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung in dB(A)		
Gebietskategorie	Tag (6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr)	Nacht (22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	70	60
Kern-, Dorf-, und Mischgebiete	72	62
Gewerbegebiete	75	65

- o im Falle von passiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgt eine Antragstellung durch den Eigentümer (Pkt. 42). Vertretungen, z. B. Gemeinden, sind nicht antragsberechtigt. Vom Eigentümer ist ein Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.

Es ergibt sich folglich, dass auch die Lärmsanierung dem Grunde nach nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung sein kann.

Zu den vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Zu 11.3 Zwischenbilanz

Mittel- bzw. langfristig kommen im Bereich der fraglichen Verbandsgemeinden sowie der Stadt Grünstadt allenfalls Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge im Zusammenhang mit der „wesentlichen Änderung“ von Straßen in Betracht.

Im Verkehrswegeplan des Bundes sind im Bereich der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land Heßheim und der Stadt Grünstadt verschiedene Maßnahmen enthalten:

1. Sechsspuriger Ausbau der A 61 zwischen AK Frankenthal und AD Hockenheim (Abschnitt A: AK Frankenthal - AK Mutterstadt)
Vordringlicher Bedarf
Planungsstand: Entwurfsplanung
2. Sechsspuriger Ausbau der A 6 zwischen AK Frankenthal und Landesgrenze RP/BW
Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
Planungsstand: Planungsbeginn 2008
3. Sechsspuriger Ausbau der A 6 zwischen Grünstadt und AK Frankenthal
Weiterer Bedarf

Im Rahmen der Planungen wird auch der nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung erforderliche Lärmschutz festgelegt.

Eine verbindliche Aussage über die Art des Lärmschutzes (Lärmschutzwall und/oder Lärmschutzwand und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen) kann jedoch erst nach Vorlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden.

Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen kann frühestens mit Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Konkrete Zeitangaben zum weiteren Planungsverlauf (Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, Baubeginn) sind beim derzeitigen Planungsstand nicht möglich.

Weitergehende Lärmschutzvorkehrungen, als im Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben, kommen seitens des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht. Inwieweit die Ihrerseits vorgeschlagene Verlängerung bzw. Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände dabei umgesetzt werden können bleibt abzuwarten. Daher können diese Vorschläge in dem aufzustellenden Lärmaktionsplan als geplante Lärminderungsmaßnahmen keine Berücksichtigung finden. Hier kann nur auf die unsererseits geplanten Baumaßnahmen und den damit erforderlichen Lärmschutz hingewiesen werden.

Die Einsatzbedingungen für offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) hat der Bund als Straßenbaulastträger sehr eng gefasst.

Voraussetzung für den Einbau von offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) ist grundsätzlich die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (z.B. die der Lärmsanierung), und dass keine anderen technisch besser geeigneten Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen. Daher kann diese vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahme im Lärmaktionsplan nicht festgeschrieben werden.

Zu 11.4 Ortsumfahrung Grünstadt als Maßnahme zur Lärminderung

Für die Ortsumgehung Grünstadt-Nord (L 516 bis B 271) im Zuge der L 395 wird derzeit der RE-Entwurf erstellt. Aufgrund des Planungsstandes kann von einer mittelfristigen Umsetzung der Maßnahme ausgegangen werden.

Die Ortsumgehung Grünstadt-Süd / Kleinkarlbach im Zuge der L 453 befindet sich im Stadium der Linienbestimmung. Hier ist mit einer mittel- / langfristigen Umsetzung zu rechnen.

Abschließend weisen wir auf Folgendes hin:

Die Lärmberechnungen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Lärmvorsorge bzw. Lärmsanierung sind nach dem vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschriebenen Rechenverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen-RLS-90“ durchzuführen. Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen und somit für die Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS“. Die Ergebnisse der Lärmkarten nach § 47 c des BImSchG sind für einen Vergleich mit Ergebnissen nach dem Berechnungsverfahren der RLS-90 nicht geeignet.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Jungelen)